

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 8/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn August Bruno T [REDACTED], Alten- und Pflegeheim
T [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagten und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Frau Herta Olga T [REDACTED] geb. S [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IVa- Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und
Dr. Ritter

am 25. Juni 1986

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Gewährung
von Prozeßkostenhilfe zur Einlegung einer
sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß
des 11. Zivilsenates des Oberlandesge-
richts Köln vom 9. April 1986 wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Das beabsichtigte Rechtsmittel ist nicht erfolgver-
sprechend.

a) Die Angaben in der Berufungsschrift vom 24.
Dezember 1985 - Berufungseinlegung gegen das am
19. September 1985 verkündete, am 9. Dezember 1985
zugestellte Urteil des AG - Familiengericht - Siegburg,
Aktenzeichen 31 F 302/84 -, die bis zum Ablauf der

Berufungsfrist weder ergänzt noch berichtigt worden sind, lassen kein anderes Verständnis zu, als daß gegen das Urteil des genannten Familiengerichts Berufung eingelegt werde, nicht aber gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 2. Dezember 1985, zugestellt am 9. Dezember 1985, Aktenzeichen 10 O 347/85.

Die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das letztgenannte Urteil ist damit nicht gewahrt.

b) Die fehlerhafte Berufungseinlegung beruht auf einem Verschulden des Berufungsanwalts. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die notwendigen Angaben in einer von ihm unterzeichneten Berufungsschrift richtig wiedergegeben sind. Nur ein Unterzeichnen der Berufungsschrift ohne den gebotenen Vergleich der in ihr enthaltenen Angaben mit Aktenzeichen, Rubrum, Tenor und Zustellungsdatum des Urteils, das angefochten werden sollte, konnte dazuführen, daß bei der Unterschriftsleistung die Fehler der Büroangestellten unbemerkt geblieben sind. Die gebotene Überprüfung einer Berufungsschrift auf ihre Richtigkeit kann ein Anwalt nicht



32

- 4 -

seinen Bürokräften überlassen, ohne sich dem Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens auszusetzen (vgl. auch die Senatsentscheidung vom 10. Juli 1985 - IVa ZB 8/85 - VersR 1985, 970).

Dr. Hoegen

Dr. Ritter